



Abb. 6. Regensburg, Römermauer

partien des Benediktinerinnenstiftes der Fraueninsel im Chiemsee aus einiger Entfernung vom Ufer von einem Holzschindeldach kaum mehr zu unterscheiden.

Manche Mißverständnisse ergeben sich oft allein aus der falschen Einschätzung des Faktors Zeit. Die Denkmalpflege rechnet mit verhältnismäßig großen Zeiträumen und weiß, daß ihr natürlicher Ausgleich mehr vermag, als jede künstliche Nachhilfe. So ist man heute im allgemeinen von der Verwendung engobierter Ziegel ebenso abgekommen wie von der lasierenden Zusammenstimmung von Alt und Neu bei Auswechslungsarbeiten. Als das ausgewitterte Mauerwerk der Burgruine Weißenstein im mittleren Bayerischen Wald nach unseren Angaben in reinem Weißkalkmörtel ohne jede Abtönung neu verbandelt wurde, löste das gerade unter den feinfühligsten Beobachtern in der Nachbarschaft lebhaften Protest aus. Nach ein paar Jahren war alles wieder in schönster Harmonie und so malerisch versponnen, wie es keine bewußte Einstimmung je fertig gebracht hätte. Die Hast und Ungeduld der Gegenwart ist für unser Anliegen Gift. Aus dieser Einstellung heraus hat der Denkmalpfleger auch mehr Verständnis für den Wunsch mancher Schloßbesitzer, ihr Eigentum wieder hell und sauber in der Parklandschaft stehen zu sehen ohne Rücksicht auf die malerische Patina, welche die Fassade vielleicht inzwischen angesetzt hat. Es gibt jedenfalls heute

Steinreinigungsmittel, die bei dezenter Anwendung und fachmännischer Kontrolle durchaus Resultate liefern, die vor der Denkmalpflege bestehen können.

Da nur das dem Leben dienende und weiterhin verbundene alte Schloß auf die Dauer Bestand verspricht, wird der Denkmalpfleger um Zugeständnisse nicht herumkommen, wenn der praktische Verwendungszweck Erweiterungen oder Veränderungen durch An- und Umbauten erheischt. Bei gutem Willen beiderseits werden sich fast immer gangbare Lösungen finden lassen. Die Toleranz des alten Kernes ist vielfach gar nicht so klein, ohne daß eine stilistische Angleichung, die heute überhaupt abgelehnt wird, notwendig wäre. Entscheidend bleibt vielmehr die rhythmisch-maßstäbliche Ein- und Unterordnung. Die Qualität der künstlerischen Leistung gibt den Ausschlag. So kommt bei der Beratung alles darauf an, den richtigen Maß auf den rechten Platz zu bringen. Starke, aber eigenwillige Begabungen können da leicht gefährlich werden. Ein feines Empfinden für die spezifischen Werte der zu verändernden Baulichkeiten ist unerläßlich. An das klüssistische Schloß zu Tutzing, das seit geraumer Zeit der Evangelischen Akademie gehört, sollte ein größerer Sitzungssaal als Rundbau angebaut werden. Im Benehmen mit dem Denkmalamt fand der junge, leider zu früh verstorbene Architekt Gulbransson, ein Sohn des berühmten Simplizissimuszeichners und Karrikaturisten, eine so dezente und

reife Lösung, daß dem schönen Altbau überhaupt kein Leid geschah: In lockerer Verbindung ordnet sich der neue Bauteil bei maßvoller Höhenentwicklung und betonter Andersartigkeit durchaus unter. So betrachtet, kann keine Rede davon sein, daß der Denkmalschutz für die betroffenen Bauwerke zu einer Zwangsjacke zu werden droht, die jede den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragende Neuerung verhindert oder zum mindesten erschwert.

Gerade der verantwortungsbewußte Schloßherr wird eine sachliche Betreuung durch die amtliche Denkmalpflege dankbar begrüßen. Gibt doch sie allein Gewähr, daß neben den künstlerischen Voraussetzungen auch die wissenschaftlichen Erkenntnisse und handwerklichen Erfahrungen dieser Disziplin rechtzeitig und in vollem Umfang für seinen kostbaren Besitz genutzt werden. Die logische Anwendung des im Prinzip als richtig Erkannten im Einzelfall ist letzten Endes das Geheimnis des Erfolges auch in der Pflege unserer Burgen und Schlösser: Nur das Gesetz kann uns die Freiheit geben!

Wir haben allen Grund, sie, die in Kriegs- und Nachkriegszeiten so hart bedrängt worden sind und schwere Jahre glücklich überstanden haben, auch in Zukunft zu behüten und späteren Geschlechtern möglichst ungeschmälert zu überliefern. Vermögen doch gerade diese Denkmäler mehr als irgendeine andere Art von solchen Verstand und Gemüt auch des einfachen Laienbesuchers anzusprechen. Mit der politischen und kulturellen Geschichte unseres Vaterlandes die Jahrhunderte hindurch oft aufs Engste verknüpft, werden sie andererseits immer wieder Phantasie und Begeisterungsfähigkeit der Jugend in besonderer Weise wecken und so die junge Generation hinführen zu Heimatsinn und Heimatliebe.

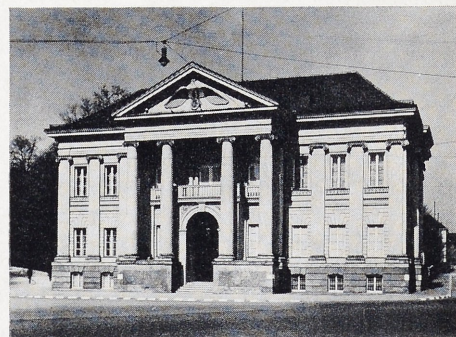


Abb. 7. München, Prinz-Karl-Palais

Werner Meyer

Möglichkeiten finanzieller Förderungen im Rahmen der Mittel des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege für Burgen und Schlösser im staatlichen und privaten Besitz

(Referat, vorgetragen auf der Tagung des wissenschaftlichen Beirates des Internationalen Burgeninstitutes (IBI) in Barcelona vom 25. bis 28. Oktober 1966)

Wie in allen europäischen Ländern erwachte das Interesse an den Monumenten im Bereich des Wehr- und Schloßbaues auch in Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts, wohl als Reaktion gegen das im Zeitgeist begründete Streben nach neuen Formen in allen Bereichen des Lebens. Hier war es König Ludwig I., der sich mit Entschiedenheit für die Bewahrung des alten Kultur-gutes einsetzte und somit zum Begründer der modernen Denkmalpflege in Bayern wurde. Zunächst galt es, eine Bewegung zum Stehen zu bringen, die aus Neuerungssucht gegen die Monumente vor allem des Mittelalters wütete. So verbot eine Ministerialverordnung vom 12. Januar 1826 den Abbruch von

Ringmauern, Türmen, Toren und das Einfüllen von Gräben an mittelalterlichen Städten und Burgen. Dieser Erlaß wurde ergänzt durch einen weiteren am 21. November 1826, der den Schutz auch auf bewegliche Einzelwerke ausdehnte. Um dieser Anordnung entsprechende Breitenwirkung zu geben, erhielten die Verwaltungsbehörden am 29. Mai 1827 Anweisung, den zerstreuten architektonischen, plastischen und anderen Denkmalen der Vorzeit ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hier ergab sich erstmals die Erkenntnis, daß man die zu schützenden Objekte zunächst einmal durch Fachleute charakterisieren und klassifizieren mußte, um den Verwaltungsbehörden dann in Form eines Inventares oder einer Liste eine Handhabe geben zu können. Das bedeutete die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Inventarisierung der Kunstdenkmale. Mit der Aufgabe,

ein solches Unternehmen in Gang zu setzen, wurde Sulpiz Boisserée betraut, der am 1. Februar 1835 zum Generalinspekteur der plastischen Denkmäler des Mittelalters ernannt worden war. Ohne auf weitere Einzelheiten der Entwicklung einzugehen sei erwähnt, daß es noch erheblicher Bemühungen bedurfte, bis das erste brauchbare Inventar der Kunstdenkmäler des Königreiches Bayern vorlag.

König Maximilian II. nahm die Anregungen seines Vaters auf und ließ 1850 durch den Oberbaurat Panzer eine Denkschrift zur Förderung einer zentralen Aufsichtsbehörde ausarbeiten. Das Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten lehnte die Errichtung einer solchen Behörde zunächst ab, und erst 1854 bei der Gründung des Bayerischen National-Museums wurde dessen Direktor in Personalunion Generalkonservator.

Die Inventarisierung der Kunstdenkmäler wurde endlich durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 12. Juni 1887 angeordnet. Seither wurden in laufender Folge die Kunstdenkmälerinventare nach der Grundlage der Verwaltungsgliederung, also je ein Band für einen Landkreis bzw. für eine selbständige Stadt, erarbeitet. Bis heute liegen über 100 Bände dieser Reihe vor und die Arbeit wird ununterbrochen fortgesetzt.

Nachdem nun auf diese Weise Klarheit über den Begriff eines Kunstdenkmals geschaffen worden war, konnte auch die eigentliche Aufgabe der Denkmalspflege, nämlich die Erhaltung und Instandsetzung der als Baudenkmal charakterisierten Objekte, mit Erfolg in Angriff genommen werden. Hier will ich mir die Schilderung der weiteren Entwicklung ersparen, um zu berichten, welche Möglichkeiten und Methoden derzeit in meinem Lande praktiziert werden, um das genannte Ziel zu erreichen.

Während in mehreren Ländern der Bundesrepublik Deutschland Denkmalsgesetze verabschiedet wurden, ist es in Bayern bisher bei Entwürfen geblieben. Als gesetzliche Grundlage dienen lediglich eine Reihe von Verordnungen, die in der bayerischen Verfassung, der Gemeindeordnung, dem Stiftungsgesetz und der Bauordnung enthalten sind. Rechtlich steht demnach die Denkmalspflege in Bayern auf ziemlich schwachen Füßen, das Landesamt für Denkmalspflege als selbständige Behörde mit der Aufgabe der Erforschung und Erhaltung der Denkmäler, der Erstellung von Gutachten und der Überwachung der Restaurierungsmaßnahmen betraut, ist nur eine Gutachterbehörde ohne eigene Entscheidungsbefugnis. Dessen ungeachtet bemüht sich der Staat um die Erhaltung seines Kulturerbes durch beträchtliche Leistungen.

Kurz zusammengestellt ergeben sich für die Denkmalspflege in Bayern folgende gesetzliche Handhaben:

1. Verordnung des Generalkonservatoriums der Bayer. Kunstdenkmale betreffend vom 6. 9. 1908

- § 1 Selbständiges Amt (zuerst Nationalmuseum)
- § 2 Dem L.f.D. obliegt die Pflege der prähistorischen und historischen Denkmale
 - 1. Erforschung und Erhaltung
 - 2. Erstattung von Gutachten
bei Veräußerung, Veränderung, Abbruch
 - 3. Überwachung
der Restaurierungen, der Ausgrabungen
 - 4. Fürsorge für nichtstaatliche Museen

2. Bayerische Verfassung Art. 141 1)

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz, sowie die Pflege des Staates, der Gemeinden und der Körperschaften des öffentlichen Rechts. Herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und Geschichte sind möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen. Die

Abwanderung deutschen Kunstgutes ins Ausland ist zu verhüten. Um die Aufgaben zu erfüllen, gibt der Staat jeweils entsprechende Zuschüsse.

3. Bayer. Gemeindeordnung Art. 63

Genehmigungsvorbehalt.

Die Gemeinde bedarf der Genehmigung, wenn sie Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, veräußern oder wesentlich verändern will.

ähnlich:

4. Stiftungsgesetz, Art. 21, Art. 38

Hiernach unterliegen kirchliche Gebäude und deren Einrichtungen, soweit sie nicht der primären oder subsidiären Baupflicht des Staates unterliegen, der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Regierung.

5. Bayer. Bauordnung

Art. 3: allgemein anerkannte Regeln der Baukunst

Art. 11 und 12: Gestaltung — Verunstaltung — Werbung

Art. 85: Genehmigungspflichtige Bauten

Art. 87: Träger öffentlicher Belange (Bauantrag)

Art. 91/2: Monumentalbauten.

An erster Stelle steht als Leistung des Staates zu Gunsten der Kunstdenkmäler die kostenlose Begutachtung und Beratung; jährlich werden von meinem Amt rund 10 000 Gutachten in mündlicher und schriftlicher Form abgegeben, die natürlich nicht ausschließlich den Wehr- und Schloßbau betreffen; er ist nach dem Verhältnis seines Bestandes im Vergleich zu anderen Kategorien prozentual darin enthalten. Diese Gutachten betreffen gleichermaßen Objekte im Besitze des Staates wie im Privatbesitz.

Wesentlicher noch als durch die Beratungen können denkmalpflegerische Maßnahmen durch finanzielle Zuwendungen unterstützt werden. Diese freiwillige Leistung des Staates schwankt in ihrer Gesamthöhe je nach Aufstellung des jährlichen Staatshaushaltsplanes; die Mittel werden nach der Dringlichkeit der zu fördernden Maßnahmen verteilt.

In der Hauptsache sollen diese Gelder der Erhaltung der künstlerischen Substanz dienen, doch können sie da, wo die Erhaltung das Leistungsvermögen des Besitzers übersteigt, auch von reinen Bauunterhalt eingesetzt werden und zwar zur Unterstützung von Körperschaften oder Privatpersonen. Eine Stadtmauer oder eine Burgruine, die im Besitze einer Gemeinde für diese gänzlich ohne praktischen Wert ist, kann zum Beispiel im baulichen Unterhalt ungewöhnliche Mittel erfordern, jedoch ist die Erhaltung wünschenswert, da gerade solche Bauten hervorragende Zeugen der geschichtlichen Vergangenheit sind. Hier nun rechnen die Gemeinden und Privatbesitzer ganz besonders mit der Hilfe des Staates, sie wird nach dem Grade der Bedeutung, nach der Bedürftigkeit des Antragstellers und nach der Höhe der eigenen Beteiligung an den Kosten gewährt. Üblich ist ein Zuschuß in Höhe von 1/5 der Bausumme aus öffentlichen Mitteln des Staates, der Bewerber hat dann noch die Möglichkeit, weitere Quellen bei Gemeinden, Bezirksverbänden, Interessengemeinschaften, Ordinariaten etc. zu erschließen. Ist der Fall gegeben, daß zur Erzielung eines historisch echten Zustandes außergewöhnliche Techniken oder Materialien verwendet werden müssen, so besteht die Gepflogenheit, aus öffentlichen Mitteln den Differenzbetrag zwischen einer normalen Reparaturausführung und der im historischen Sinn erforderlichen zu decken.

Eine weitere Möglichkeit zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen über die direkten Subventionen in Form von Zuschußzahlungen hinaus, ist eine Begünstigung in der Bemessung der Steuern. Grundsätzlich müssen hier zwei Bedingungen erfüllt sein: 1. muß die Steuerermäßigung oder der Steuererlaß einer Sache zukommen, die im öffentlichen

Interesse steht, und 2. muß der Unterhalt des Objektes höher sein als der Ertrag. Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, die einzelnen Bestimmungen bei den verschiedenen Steuerarten vorzutragen. Möglichkeiten sind gegeben bei der Bemessung der Grundsteuer, hier müssen die Gegenstände mindestens 20 Jahre im Besitz des Eigentümers sein, ferner der Vermögenssteuer und der Erbschaftssteuer. Ererbte Objekte dieser Kategorie müssen mindestens 10 Jahre im Besitz des Erben verbleiben, ehe sie veräußert werden dürfen. Auch im Bereich der Umsatz- und Einkommensteuer bestehen Möglichkeiten, wenn beispielsweise in einem Schloß oder in einer Burg ein Beherbergungs- oder Gastbetrieb untergebracht ist.

Die wichtigsten Bestimmungen lauten im Auszug:

Erlaß der Grundsteuer. Abschnitt IV.

§ 26 a. Voraussetzungen für den Erlaß

2. für Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Heimatschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile übersteigen,
3. für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zwecke der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, soweit der Rohertrag des Grundbesitzes dadurch gemindert wird.

Erbschaftssteuer.

§ 18. Sonstige Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben außerdem

3. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Die Erhaltung der Gegenstände muß wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.
 - b) Die Gegenstände müssen in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht werden.

Dipl.-Ing. Weibe

Erhaltung des Holzes im Sinne der Denkmalpflege

Wenn wir in alten Bauten die oft jahrhundertalten Holzkonstruktionen bewundern, dann sollten wir mit Hochachtung der Baumeister und Handwerker gedenken, die sie ehedem nach überlieferten Regeln errichteten, und uns fragen, warum der organische Stoff Holz, der — wie alles Lebende — dem Vergehen und Verfall unterworfen ist, die Zeiten so lange hat überdauern können. Früher waren schon im Walde die Stämme ausgewählt, aus denen das Gebälk geschnitten werden sollte. Das Holz konnte langsam trocknen, bevor es kunstgerecht verbaut wurde. Die weitverbreitete Ansicht, daß die Holzkonstruktionen in den alten Bauwerken deswegen eine so lange Gebrauchsdauer besitzen, weil damals noch nicht mit den Abmessungen der Balken und Stützen gezeigt wurde, trifft nach neuesten Feststellungen nicht zu. Wenn die Tragfähigkeit solcher alten

Konstruktionen heute nach den Gesetzen der Statik überprüft wird, erweist sich vielmehr oft, daß die tragenden Teile nur knapp den jetzt gültigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Bei solchen nachträglichen statischen Berechnungen wurde überdies unterstellt, daß das Holz heute noch diejenige Festigkeit besitzt, die nach amtlichen Bestimmungen bei neuen Hölzern zulässig sind. Das ist aber häufig nicht mehr der Fall, wenn auch die Schadhaftheit für den Laien äußerlich nicht immer erkennbar ist. Hierin liegt eine Gefahr.

Wodurch wird schließlich auch das bestausgewählte Holz geschwächt? Es unterliegt biologischen Schäden, die durch Pflanzen (Fäulnispilze) und Insekten hervorgerufen werden. Wird nämlich Holz aus irgendwelchen Gründen feucht und bleibt es längere Zeit naß, entwickeln sich bald auch die holz-

- c) Der Steuerpflichtige muß bereit sein, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der Denkmalpflege zu unterstellen.
- d) Die Gegenstände müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein.
- e) Die jährlichen Kosten müssen in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen.

Die Steuerbefreiung tritt außer Kraft, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert werden.

Zum Schluß darf ich nicht versäumen zu erwähnen, daß in Bayern eine eigene Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen besteht, die mit eigenem Etat die Objekte ihres Bereiches pflegt und verwaltet. Außer den Objekten dieser Verwaltung existieren in Bayern ca. 570 Schlösser der Neuzeit (Renaissance und Barock), mehr als 100 intakte Burgen und Burgschlösser (Romanik und Gotik), rund 370 Ruinen und über 1000 Burgställe. Diese Bauwerke und Plätze sind überwiegend Privatbesitz, weniger Besitz von Stadt- oder Dorfgemeinden oder von staatlichen Behörden wie beispielsweise der Forstbehörde. Zahlreiche Schlösser und intakte Burgen werden noch von Adelsfamilien oft in Jahrhunderte währender Folge bewohnt, andere sind an Bürgerliche verkauft oder dienen modernen Zwecken als Heime, Museen oder Hotels. Es ist begreiflich, daß bei diesen Zahlen die Hilfe des Staates beschränkt ist. Sie ist es ganz besonders in Bezug auf die Burgställe, die völlig verödeten Plätze, die nicht mehr als Baudenkmal angesprochen werden können, gerade aber wegen ihres hohen Alters, ihrer typologischen Unverfälschtheit und der Möglichkeit unbehinderter Untersuchungen für die Forschung von größtem Wert sind. Es wäre vielleicht denkbar, daß man in eine Resolution dieser Tagung als Empfehlung an die Regierungen auch diesen Gesichtspunkt aufnehmen würde, nämlich neben der besonderen Förderung privater Besitzer auch der Erhaltung und Erforschung früher Befestigungsanlagen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.



zerstörenden Pilze. Für ihr Weiterwachsen genügt unter Umständen schon eine sich dem Holz mitteilende hohe relative Luftfeuchtigkeit, um erhebliche Zerstörungen hervorzurufen. Bild 1 zeigt erste, vom Echten Hausschwamm verursachte Schäden. Ähnliche Erscheinungsformen weisen die meisten Hausfäulepilze auf. Undichte Dächer, schadhafte Regen- und Wasserrohre, Grundwasser, das beispielsweise durch Risse in den Fundamenten eindringt, fehlende Horizontalisolierung der Mauer und vieles andere mehr können die Ursache von Holzschäden werden. Schon die Kondenswasserbildung an Balkenköpfen im Außenmauerwerk kann für die Schwammbildung ausreichen.

Naßgewordene Mauern geben die Feuchtigkeit an das darauf oder darin liegende Holz ab. Mit Lehm ausgefachte Wände oder Decken in alten